

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0158/24/1-BA-V**

**Beschwerdeführerin:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, ohne Maßnahme,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitschrift veröffentlicht am 18.02.2024 den Online-Beitrag „Neubauer macht Zivilgesellschaft für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“. Hierin berichtet die Redaktion über ein Interview der Fridays-for-Future-Sprecherin mit einer Tageszeitung:

*„Die Klimaaktivistin Luisa Neubauer hat Bedrohungen und Anfeindungen gegen sich und andere Akteure der Zivilgesellschaft beklagt. „Diese permanente Bedrohungslage, die Morddrohungen, das Stalking, die Vergewaltigungsfantasien in Postfächern, das möchte ich nicht als Normalität in meinem Leben akzeptieren“, sagte die Sprecherin der Klimabewegung Fridays for Future dem [Name einer Tageszeitung]. Die Bedrohungslage und Sicherheitsmaßnahmen machten ihren Aktivismus „so viel aufwendiger, anstrengender“. Zudem kritisierte sie mangelndes Handeln der Bundesregierung für einen Wandel zu einer klimagerechten Wirtschaft.*

*Dem [Name einer Tageszeitung] sagte sie, dass einen [sic] breiten gesellschaftlichen Rückhalt für politisches Engagement gäbe. Politischer Protest sei auch ein Zeichen einer gesunden Demokratie. „Aber wenn eben diese Zivilgesellschaft in Teilen ihre Arbeit nicht machen kann, weil der Hass, die Gewalt, die Angst zu groß wird – dann soll das ein Privatproblem sein? Das mache ich nicht mit“, so Neubauer weiter.*

*Jedes Mal, wenn ein Politiker öffentlich Klimaaktivisten diffamiere, vervielfache das den Hass auf die Studentin und erhöhe die Bedrohung für alle Klimaaktivisten. Der Hass gegen Aktivisten sei kein „Privatproblem“, sondern „ein gesellschaftlicher Missstand“.*

II. Die Beschwerdeführerin macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend.

Die Überschrift gebe das Gegenteil dessen wieder, was Frau Neubauer im Interview mit der Tageszeitung, auch zitiert im Artikel, erklärt habe. Das habe z. B. zur Folge, dass viele Kommentare bei Facebook sich auf die unrichtige Behauptung der Überschrift beziehen und abschätzig Äußerungen zu Frau Neubauer veröffentlichten.

III. Der Beschwerdegegner trägt vor, die Beschwerde sei unbegründet, dass die von der Beschwerdeführerin beanstandete Überschrift „Neubauer macht Politik für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“ durch die in dem Beitrag behandelten Äußerungen von Luisa Neubauer aus ihrem Interview mit der Tageszeitung gedeckt sei. [*Anmerkung: In der dem Presserat vorliegenden Version war nicht davon die Rede, dass Neubauer der Politik Vorwürfe mache, sondern der Zivilgesellschaft.*]

So werde Frau Neubauer in der Meldung unter anderem wie folgt zitiert:

*„Jedes Mal, wenn ein Politiker öffentlich Klimaaktivisten diffamiere, vervielfache das den Hass auf die Studentin und erhöhe die Bedrohung für alle Klimaaktivisten.“*

Dieser Aspekt durfte nach Erachten des Beschwerdegegners in der Überschrift der Meldung in pointierter Weise wie erfolgt zusammengefasst werden. Ein falscher Eindruck könne dabei für den verständigen Leser nicht entstehen, weil im Beitrag wie vorstehend ersichtlich offengelegt sei, auf welche Aussage die wertende Zusammenfassung aus der Überschrift sich bezieht.

Dies decke sich im Übrigen auch mit dem Zungenschlag, den die zitierte Tageszeitung dem von ihr veröffentlichten Interview mit Frau Neubauer gegeben habe, dessen Überschrift und Vorspann wie folgt lauten:

**„Vergewaltigungsfantasien in Postfächern möchte ich nicht als Normalität akzeptieren“**

**Wenn Politiker über Klimaaktivisten herziehen, hat das Folgen für Luisa Neubauers Leben. Die Fridays-for-Future-Aktivistin über den Hass auf ihre Person, Greta Thunbergs Nachsicht mit der Hamas und die Frage, ob die Demonstrationen gegen Rechtsextremismus die Klimabewegung verdrängen“**  
(Fettungen im Vorspann durch den Stellungnehmenden)

Wörtlich habe Frau Neubauer in dem Interview diesbezüglich geäußert:

*„Jedes Mal, wenn ein Politiker vor der Kamera Klimaaktivisten diffamiert, multipliziert das den Hass auf mich und erhöht die Bedrohungslage für alle Klimaaktivisten.“*

Vor diesem Hintergrund sei die beschwerdegegenständliche Überschrift ihrer Überzeugung nach nicht zu beanstanden, da sie eine wesentliche Botschaft des von Frau Neubauer gegebenen Interviews herausstelle.

Nichtsdestotrotz habe sich die Redaktion aus Anlass der Beschwerde entschieden, die bisherige Überschrift des Artikels klarer zu fassen und sie wie folgt geändert:

**„Neubauer macht Politik für Hass gegen Aktivisten mitverantwortlich“**

Zugleich habe die Redaktion die Änderung in einem redaktionellen Nachtrag unter dem Beitrag transparent gemacht. Dieser lautet:

*„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Textes hieß es in der Überschrift, Luisa Neubauer mache Politik für Hass gegen Aktivisten »verantwortlich«. Da sie aber im zitierten Interview Politik nicht als alleinige Ursache für Hass benennt, haben wir die Zeile entsprechend angepasst.“*

IV. Der Beschwerdeausschuss 1 behandelt die Beschwerde in der Sitzung am 11.06.2024 nicht abschließend. Grund hierfür war, dass der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme davon ausging, dass sich die Beschwerde gegen die Überschrift *„Neubauer macht Politik für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“* richtet, tatsächlich richtet sich die Beschwerde aber gegen Ursprungsversion des Titels *„Neubauer macht Zivilgesellschaft für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“*. Dem Beschwerdegegner wurde insoweit Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gegeben.

V. Der Beschwerdegegner dankt für den Hinweis. Im Beschwerdeschreiben vom 19.02.2024 habe die Beschwerdeführerin im Beschwerdeformular die damals aktuelle Überschrift *„Neubauer macht Politik für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“* nebst der passenden URL zitiert, die dann zum Beitrag in seiner aktuellen Form mit *„Politik“* führe. Deshalb sei dann auch diese Version der Prüfung und Beantwortung der Beschwerde zugrunde gelegt worden. Auch erwähne sie in ihren kurzen Ausführungen das Wort *„Zivilgesellschaft“* nicht.

Erst aufgrund des Hinweises des Presserats jetzt falle auf, was genau sie gemeint habe. Man hätte es sicher auch vorher entdecken können, hätte die Beschwerdeführerin einen Screenshot der Facebook-Seite des Beschwerdegegners vorgelegt, auf der die ursprüngliche Version der Überschrift mit *„Zivilgesellschaft“* enthalten gewesen sei. Dies sei nicht aufgefallen, so dass sich der Beschwerdegegner zunächst auch nur veranlasst gesehen habe, eben zur aktuellen Fassung der Überschrift Stellung zu nehmen.

Man habe auf den Hinweis des Presserats die Sache nun rekonstruieren und nachvollziehen können, wie es zur beanstandeten Titelzeile gekommen sei. Die Meldung sei in ihrer ersten Version mit dem Begriff *„Zivilgesellschaft“* im Titel am Sonntagabend, 18. Februar, um 21.05 Uhr live gegangen. Diese Version sei auf der Facebook-Seite übernommen und von der Beschwerdeführerin gesichert und vorgelegt worden. Laut Redaktionssystem habe dann der Früh-CvD am Montagmorgen um 7.50 Uhr auf den Text zugegriffen und *„Zivilgesellschaft“* durch *„Politik“* ersetzt. Anschließend seien dann noch die Kolleg:innen vom SEO („Suchmaschinenoptimierung“) um 8.23 Uhr am Beitrag gewesen, was zur heute noch vermerkten finalen Uhrzeit geführt habe. Tatsächlich sei also das (inhaltlich fehlerhafte) Wort *„Zivilgesellschaft“* nach wenigen Stunden eigenmotiviert durch den richtigen Begriff *„Politik“* ersetzt worden.

Am 14. Mai schließlich habe, wie schon mitgeteilt, die Redaktion dann anlässlich der Beschwerde aus *„verantwortlich“* ein *„mitverantwortlich“* gemacht und diese Änderung unter dem Text auch transparent gemacht. Und die Redaktion habe nunmehr auch die erste Änderung von *„Zivilgesellschaft“* zu *„Politik“* transparent unter dem Text vermerkt, ein Hinweis, der damals leider und aus nicht weiter nachvollziehbaren Gründen unterblieben sei. Da Ziffer 3 nicht Beschwerdegegenstand gewesen sei, sei dies vorliegend für die Entscheidung irrelevant. Der Beschwerdegegner lege stets großen Wert auf Transparenz, dies schrieben auch die eigenen Redaktionsstandards so vor.

Sollte der Beschwerdeausschuss zur Ansicht gelangen, dass die Beschwerde nach alledem möglicherweise begründet sei, sollte dann aber entsprechend der ständigen Spruchpraxis auf eine Maßnahme verzichtet werden – so der Stellungnehmende.

Der Transparenzhinweis lautet nun:

*„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Textes hieß es in der Überschrift, Luisa Neubauer mache die »Zivilgesellschaft« für Hass gegen Aktivisten »verantwortlich«. Neubauer allerdings benannte in ihrem zitierten Interview unter anderem die Politik, nicht die Zivilgesellschaft. Wir haben das wenige Stunden nach Erscheinen des Textes korrigiert. Da sie zudem im Interview Politik nicht als alleinige Ursache für Hass benannte, haben wir die Zeile noch einmal entsprechend angepasst.“*

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der ursprüngliche Titel „Neubauer macht Zivilgesellschaft für Hass gegen Aktivisten verantwortlich“ verstieß gegen die Sorgfalt, da er nicht von den Äußerungen der Fridays-for-Future-Aktivistin Luisa Neubauer gedeckt war. Insoweit lag ein Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Presssekodex vor.

## **C. Ergebnis**

Der Vorsitzende ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist (vgl. § 7 (2) BO). Er verzichtet jedoch auf das Aussprechen einer Maßnahme, da die Redaktion bereits kurz nach Erscheinen den Fehler von selbst bemerkte und transparent korrigierte.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Presssekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

